

2025/092 -

Öffentliche Zustellung einer Pfändungs- und Einziehungsverfügung gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Celine Schneiders

Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 21.05.2025
VLST42084601/0009

Aktenzeichen:

An

Frau

Celine Schneiders

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Bgm.-Wittwer-Weg 9b

21217 Seevetal

wird hiermit gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Die Pfändungs- und Einziehungsverfügung gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Die Pfändungs- und Einziehungsverfügung kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 2 – Finanzen / Stadtkasse -, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Baltes.

Emmerich am Rhein, den 27.05.2025

Im Auftrag

gez. Kehren

Leiter Fachbereich 2 - Finanzen